

BESCHLUSSVORLAGE V0583/16 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Isfried Fischer
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	19.07.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kultur- und Schulausschuss	20.07.2016	Entscheidung	
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Kofinanzierung des staatlichen Schulversuchs "Einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen" am BBZ Ingolstadt
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

Die Stadt Ingolstadt leistet einen Zuschuss bis zur Höhe von maximal 60.000 Euro für die durch die Förderung des Freistaates nicht abgedeckten, im Rahmen des Schulversuchs im Schuljahr 2016/17 entstehenden Lehrpersonalkosten.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben bis zu 60.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: 482010.783* von HSt:	Euro: 20.000
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2017 Die Mittel sind im Budget des Referats. IV enthalten	Euro: 40.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Ziele und Inhalte des Schulversuchs

Das bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fördert im Rahmen eines Schulversuchs die einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen. Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 können Asylbewerber und (anerkannte) Flüchtlinge, welche bereits einen Abschluss der Mittelschule oder einen entsprechenden Abschluss nach § 55 Mittelschulordnung erworben haben und einen Pflegehelferberuf (Pflegefachhelfer/-in (Altenpflege) sowie Pflegefachhelfer/-in (Krankenpflege)) anstreben, jedoch noch nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen in eine Maßnahme an einer einschlägigen Berufsfachschule eintreten und dort neben einer weiteren Sprachförderung gezielt auf die Anforderungen des Pflegehelferberufs vorbereitet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, im Anschluss eine einjährige Pflegehelferausbildung zu absolvieren. Grundlage für den Schulversuch sind Art. 81 ff BayEUG. Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert.

Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler zu Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres erforderlich; auf Grund der besonderen Anforderungen sollte die Klassengröße die Zahl von 23 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Um das Zustandekommen der Klasse sicherzustellen können auch Asylbewerber und Flüchtlinge aus der Region 10 aufgenommen werden.

Die vollständigen Bedingungen des Schulversuchs wurden im KWMBL 3/2016 S. 50 ff veröffentlicht (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2016/03/kwmb-2016-03.pdf>)

Teilnahmeantrag des BBZ Berufsbildungszentrum Gesundheit Ingolstadt

Das BBZ Berufsbildungszentrum Gesundheit Ingolstadt, getragen vom Krankenhauszweckverband Ingolstadt, hat fristgerecht einen Antrag bei der Regierung von Oberbayern zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2016/17 gestellt.

Die Regierung von Oberbayern hat Mitte Juli 2016 die Einrichtung einer Klasse im Rahmen des Schulversuchs vorab formlos genehmigt.

Finanzierung des Schulversuchs

Die Ausbildungskosten am BBZ und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung werden im Rahmen der regulären Pflegehelferausbildung nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz durch die Krankenkassen durch Zahlung eines Ausbildungszuschlags je Behandlungsfall im Krankenhaus getragen. Da der Schulversuch der eigentlichen Pflegehelferausbildung zeitlich vorgelagert ist und bei Asylbewerbern und Flüchtlingen erst die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der Pflegehelferausbildung schaffen soll, werden nach Auskunft des BBZ von den Krankenkassen keine Kosten für den Schulversuch übernommen.

Der Freistaat Bayern fördert 50 % der durch den Schulversuch entstehenden zusätzlichen Lehrerkosten. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Stadt Ingolstadt die zweite Hälfte der Lehrerkosten des Schulversuchs bezuschusst.

Sozialpädagogische Begleitung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schulversuchs haben, soweit sie sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, neben den Lehrkräften im BBZ einen Ansprechpartner in der Asylsozialberatung. Anerkannte Flüchtlinge werden während des Schulbesuchs in aller Regel SGB II Leistungen beziehen und haben daher einen persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter. Darüber hinaus strebt die Verwaltung an, zumindest stundenweise eine sozialpädagogische Begleitung des Schulversuchs auch vor Ort zu gewährleisten.

Gegenfinanzierung des städtischen Förderanteils aus eingesparten SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung für anerkannte Flüchtlinge

Der Freistaat Bayern hat ab Sommer 2015 bis heute darauf verzichtet, Unterkunftsgebühren für die Nutzung von Asylbewerberunterkünften durch anerkannte Flüchtlinge zu erheben (sog. Fehlbeleger). Diese Unterkunftsgebühren wären im Regelfall, sofern die anerkannten Flüchtlinge SGB II Leistungen beziehen, vom Jobcenter zu erstatten und damit wirtschaftlich zu rund zwei Dritteln aus städtischen Haushaltsmitteln zu tragen gewesen.

Bei aktuell 162 Fehlbelegern und einer Unterkunftsgebühr von 185 Euro für Alleinstehende nach § 22 DVAsyl entspricht dies einer monatlichen Bruttoersparnis von rund 30 000 Euro, mithin rund 20 000 Euro monatlicher Entlastung des städtischen Haushalts. Auch ohne eine extrem aufwändige rückwirkende Vergleichsberechnung auf Basis aller Einzelfälle ist ersichtlich, dass die städtischen Einsparungen in diesem Bereich einen sechsstelligen Betrag erreicht haben.